

***Der schmale Grat zwischen
Hate Speech und Meinungsfreiheit***

Marc Coester

Aus: Erich Marks (Hrsg.):
Gewalt und Radikalität
Ausgewählte Beiträge des 23. Deutschen Präventionstages
11. und 12. Juni 2018 in Dresden
Forum Verlag Godesberg GmbH 2019, Seite 217

978-3-96410-000-9 (Printausgabe)
978-3-96410-001-6 (eBook)

Der schmale Grat zwischen Hate Speech und Meinungsfreiheit

Einleitung

Im Folgenden geht es um das Recht, das Grundrecht, auf freie Meinungsäußerung¹ und deren Grenzen im Übergang zur sogenannten Hate Speech². Dieser Übergang, diese Grenze, scheint auf einem schmalen Grat zu verlaufen, d.h. die Frage, was noch als freie Meinungsäußerung gilt und was als Hassrede verurteilt wird, ist – insbesondere in Zeiten des Internets und der Globalisierung – teilweise nicht mehr einfach zu beantworten. Gleichzeitig ist das Grundrecht auf Kommunikation (dazu zählt die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit) Grundlage jeder freiheitlich, demokratischen Ordnung³ und im Zusammenhang mit totalitären Regimen in der Welt als absolut schützenswertes Abgrenzungskriterium zu sehen. Oder anders: der Übergang von Demokratie und Freiheit zu Diktatur und Terror entscheidet sich oftmals entlang des Umgangs mit der Meinungs- und Pressefreiheit. Es geht hierbei also um nichts anderes als die Grundsubstanz unserer Gesellschaftsordnung.

Den schmalen Grat zwischen Meinungsfreiheit und Hassrede kann man sich auch als Waage vorstellen, auf deren einer Seite das Grundrecht der Meinungsfreiheit schwer wiegt. Auf der anderen Seite gibt es allerdings ebenfalls Gewichte, die zu bedenken sind, allen voran andere, konkurrierende (Grund)Rechte, die durch unterschiedliche Formen der Hassrede angegriffen werden. Die Frage, wo die Waage in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit stehenbleibt, obliegt dem gesellschaftlichen Diskurs. Im Folgenden soll es um beide Seiten der Waage gehen, möglichst ohne hierbei eine Wertung vorzunehmen. Dies zu betonen erscheint wichtig, da sich in den letzten Jahren bzgl. dieser Frage im gesellschaftlichen Diskurs einiges geändert hat. Bis in die 1990er Jahre gab es noch klarere Zuordnungen der Gewichte auf beiden Seiten der Waage. Seither hat sich erstens das Internet deutlich weiterentwickelt, welches Meinungs Austausch auf einer neuen Dimension ermöglicht – quantitativ als auch qualitativ. Ein Beispiel: Facebook hat heute 2,2 Milliarden aktive Nutzer weltweit und 1,4 Milliarden nutzen die Plattform jeden Tag. Diese produzieren pro Minute ca. 40.000 Posts, Likes und Kommentare⁴. Meinungen können heute jederzeit, schnell und weltweit verbreitet und gelesen werden. In diesem Zusammenhang gibt es nicht

¹ Im Folgenden werden die Begriffe Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Redefreiheit synonym verwendet.

² Der Text basiert auf dem gleichnamigen Vortrag auf dem 23. Deutschen Präventionstag am 12. Juni 2018 in Dresden.

³ Darauf wies schon 1955 das Bundesverfassungsgericht im Lüth-Urteil hin (BVerfGE 7, 198-230).

⁴ Vgl. <https://de.statista.com/infografik/1077/facebook-mobile-nutzer/> (abgerufen am 31.08.2018).

mehr nur eine Gesellschaft, sondern eine Weltgemeinschaft, die diese Waage ausbalancieren müsste. Seit den 1990er Jahren hat sich, zweitens, aber auch der globale Rechtspopulismus ausgebreitet, der in seiner politischen Strategie fest das Argument (vermeintlich) fehlender Meinungsfreiheit nutzt⁵. Nach dem Motto „das wird man ja wohl noch sagen dürfen“ (so eine Überschrift der Bild-Zeitung vom 04.09.2010) wird eine verschworene Meinungsüberwachung angeprangert, in der die öffentliche Behandlung bestimmter Themen verboten wird, um das einfache Volk zu drangsalieren und zu kontrollieren. Eine gleichgeschaltete Political Correctness wird hier abgelehnt. Dieser rechtspopulistische Diskurs um Fragen der Redefreiheit führt immer wieder zu Misstrauen, wenn das Thema grundsätzlich behandelt wird. Im Folgenden geht es um einen möglichst wertfreien Diskurs einzelner Positionen zur freien Meinungsäußerung im Zusammenhang mit Hate Speech. Da dieses Thema außerdem sehr viele wissenschaftliche Disziplinen betrifft (zu denken ist an philosophische, politikwissenschaftliche und juristische Ausführungen), kann hier nur ein kleiner Ausschnitt präsentiert werden, der zunächst erklärt, was Hate Speech ist und woher das Konzept stammt, welches die historischen Wurzeln der Diskussion um Redefreiheit sind und wie die Meinungsfreiheit bzgl. Hate Speech aktuell für Deutschland zu bewerten ist. Im Ergebnis wird klar, dass dieser Prozess des gesellschaftlichen Ausbalancierens in Zeiten des Internets und Rechtspopulismus schwieriger wird und daher gerade Bildung, Aufklärung, Empowerment und Sensibilisierung oberste Priorität haben sollten.

Das Konzept der Hate Speech

Hintergrund für das Konzept der Hate Speech war die amerikanische Bürgerrechtsbewegung, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts aus vielen Interessengruppen bestand, die sich für jeweils unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen einsetzten (z. B. Schwarze, Juden, Ureinwohner. Später z. B. auch: Menschen mit unterschiedlicher sexueller Identität). Was diesen Gruppen zugrunde lag war, erstens, die Verbundenheit aufgrund bestimmter identitätsstiftender Merkmale (Hautfarbe, sexuelle Identität, Religion etc.) sowie, zweitens, das Gefühl, in der bestehenden Gesellschaft Benachteiligung, Gewalt und Diskriminierung zu erfahren. Die Zielrichtung der Bürgerrechtsbewegung war daher die Umsetzung rechtlicher Bestimmungen zur Regelung von drei Bereichen: 1. Die Abschaffung diskriminierender und ausgrenzender Strukturen in der Gesellschaft, 2. Die Verfolgung von Straftaten, insb. Gewaltstraftaten, die sich gegen Menschen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit richten (Hate Crime) und 3. Möglichkeiten des Schutzes vor Äußerungen, die herabwürdigend urteilen in Bezug auf die soziale Gruppenzugehörigkeit eines Menschen (Hate Speech). Die ersten beiden Punkte konnten in den 1960er Jahren durch die großen Bürgerrechtsgesetze und seit den 1980er Jahren durch die Einführung von Hate Crime Strafverschärfungsgesetzen aus Sicht der Bürgerrechtsbewegung erfolgreich umgesetzt werden. Was nun fehlte, war der Schutz vor sogenannter Hate Speech. Dabei wird Hate Speech

⁵ Vgl. Wolf, Tanja (2017): Rechtspopulismus. Überblick über Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS.

definiert als Äußerungen (Sprache, Worte, Symbole, Gesten, Schriften, Darstellungen), die Menschen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit herabwürdigen, bedrohen oder beleidigen. Mitgedacht ist dabei immer auch, in Analogie zu den Hate Crimes, der Botschaftscharakter: Die Äußerungen beziehen sich eben nicht nur auf die einzelne Person, sondern auf die gesamte soziale Gruppe – auch Hate Speech besitzt somit eine politische Dimension. Allerdings: Mit ihrem dritten Ziel war die Bürgerrechtsbewegung in den USA bis heute nicht erfolgreich.⁶

Freedom of Speech in den USA

Der traditionell starke Schutz der freien Meinungsäußerung geht in den USA auf den ersten Verfassungszusatz von 1791 zurück: „Der Kongress darf kein Gesetz erlassen, das die (...) Rede- oder Pressefreiheit (...) einschränkt“⁷. Tatsächlich bestand darüber in der amerikanischen Gesellschaft ein großer Konsens. Erst mit dem Ersten Weltkrieg kamen tiefgreifende Rechtsstreitigkeiten bzgl. der freien Meinungsäußerung auf. Bis heute wurden diese vom amerikanischen Supreme Court, dem obersten Gerichtshof, meistens für die freie Meinungsäußerung und gegen andere Schutzgüter (wie z. B.: die persönliche Ehre, Menschenwürde oder der öffentliche Friede) entschieden. Einige aufsehenerregende Fälle dabei drehten sich um die Verteilung von sozialistischen, Anti-Kriegs-Flugblättern im Ersten Weltkrieg (*Schenck v. United States*, 249 U.S. 47 (1919)), das Zeigen einer kommunistischen Flagge 1931 (*Stromberg v. California*, 283 U.S. 359 (1931)), das (mögliche) Verbot einer rechtsextremen Demonstration durch ein jüdisches Viertel direkt nach dem Zweiten Weltkrieg (*Terminiello v. City of Chicago*, 337 U.S. 1 (1949)), die Verbrennung der amerikanischen Flagge auf einer Demonstration (*Texas v. Johnson*, 491 U.S. 397 (1989)), das Verbrennen eines Kreuzes (als rechtsextremes Symbol des Ku Klux Klans) in einem Vorgarten einer schwarzen Familie (*R.A.V. v. St. Paul*, 505 U.S. 377 (1992)) oder, in einem Fall aus 2011, die Störung von Beerdigungen gefallener Soldaten durch Demonstrationen von Mitgliedern der Westboro Baptist Church. Mit einer Mehrheit von 8 zu 1 Stimmen plädierte der Supreme Court hier für das Recht auf freie Meinungsäußerung gegenüber dem Recht jeder Familie, ihre Verstorbenen in Ruhe und Würde beizusetzen (*Snyder v. Phelps*, 562 U.S. 443 (2011)). Bis auf den ersten oben erwähnten Fall, wurden die anderen Fälle jeweils im Sinne des Rechts auf freie Meinungsäußerung entschieden. Dies verdeutlicht, dass es Befürworter gesetzlicher Regelungen gegen Hate Speech in den USA sehr schwer bzgl. der Durchsetzung ihrer Interessen haben⁸.

An dieser Stelle kommt die Frage auf, was an der freien Meinungsäußerung so wichtig erscheint. Wie wird diese in den USA – aber auch anderswo und natürlich auch in

⁶ Vgl. Coester, Marc (2008): *Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland*. Frankfurt am Main: Lang.

⁷ <https://usa.usembassy.de/etexts/gov/gov-constitutiond.pdf> (abgerufen am 31.08.2018).

⁸ Dies gilt in den USA für einen großen Bereich von Sprache. Wenige Ausnahmen hiervon sind z. B. Fälle sogenannter *Fighting Words*, also Beleidigungen, die unverzüglich eine Gefährdung des öffentlichen Friedens und direkte Gewalt hervorrufen. Vgl. Coester, Marc (2008): *Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland*. Frankfurt am Main: Lang, S. 96 ff.

Deutschland – zumindest theoretisch begründet. Die Grundzüge der amerikanischen Debatte wurden 1934 deutlich, als die American Civil Liberties Union (ACLU), eine Institution, welche sich schon länger für den radikalen Schutz der freien Meinungsäußerung einsetzte, das Buch herausbrachte und damit die Frage stellte „Shall We Defend Free Speech for Nazis in America?“⁹. Hintergrund waren entsprechende antisemitische Propagandaschriften, die in den USA zu Zeiten des deutschen Nationalsozialismus verbreitet wurden. Die drei zentralen Thesen aus dem Buch waren dabei:

1. Wer die Redefreiheit gegen einen Feind heute verbietet, könnte morgen von denselben Gesetzen betroffen sein. Wer die Meinungsfreiheit von Nazis gegen Juden schützt, schützt auch die Meinungsfreiheit von Juden gegen Nazis. Der Staat sollte Meinungsfreiheit für jeden und unabhängig des eigenen moralischen Kompasses schützen.
2. Zweitens argumentierte die Organisation mit der Theorie des Marktplatzes der Ideen, welche den Umgang mit freier Meinungsäußerung in einem ökonomischen Zusammenhang stellt. Es wird davon ausgegangen, dass nur diese Meinungen sich durchsetzen (sinnbildlich wie auf einem Wochenmarkt, an dessen Stände Meinungen geäußert werden), welche von der breiten Masse akzeptiert werden. Wiederum sind nur solche Meinungen letztendlich als gesellschaftliche Realität zu deklarieren. Das Verbot bestimmter Meinungen von vornherein würde aber den freien Wettbewerb stören und zu unangenehmen Nebenwirkungen führen.
3. Drittens wurde angenommen, dass das Verbot der Redefreiheit die Betroffenen in Märtyrer verwandeln würde, die sich noch extremere Wege der Publikation ihrer Meinungen und Gedanken verschaffen könnten. Eine offene und gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung wäre dann nicht mehr möglich.

Auch aktuell wird auf diese Argumentation immer wieder zurückgegriffen. Warum Redefreiheit gerade in einer vernetzten Welt wichtiger denn je erscheint, diskutiert der britische Historiker Timothy Garton Ash in seinem Buch „Redefreiheit“ aus 2016¹⁰. Redefreiheit ist hier ein Menschenrecht. Auch wenn die Gedanken frei sind und dies immer wieder betont wird (man denke an das gleichnamige deutsche Volkslied aus dem 18. Jahrhundert), so ist ein Gedanke nichts ohne seine Formulierung. Die Sprache macht den Menschen zum Menschen und eigene Gedanken müssen geäußert werden können. Die essentielle Frage des Menschen „wer bin ich?“ kann nur durch Sprache und im Austausch mit anderen letztendlich geklärt werden. Meinungsfreiheit versetzt den Einzelnen, aber auch die Gesellschaft, in die Lage, Wahrheit zu finden. Aber: Wahrheit konserviert sich nicht, Wahrheit nutzt sich ab, Wahrheit muss sich, gerade im digitalen Zeitalter, ständig neu behaupten: „So gut das Schwert der Wahr-

⁹ American Civil Liberties Union (Hrsg.) (1934): Shall We Defend Free Speech for Nazis in America? New York City: ACLU.

¹⁰ Ash, Timothy Garton (2016): Redefreiheit: Prinzipien für eine vernetzte Welt. München: Hanser.

heit auch sein mag, es bleibt nur scharf, wenn es ständig gegen die Äxte und Keulen der Unwahrheit gebraucht wird“¹¹. Ash plädiert hierbei für ein großes Maß an Meinungsfreiheit, gegen umfangreiche Verbote unbeliebter Rede und für einen breiten gesellschaftlichen Diskurs, um nur somit letztendlich die Unwahrheiten immer wieder entlarven zu können. Eine demokratische Gesellschaft muss sich, spätestens seit dem Internet, diesem völlig neuen Umgang mit Redefreiheit stellen. Ash gesteht in diesem Zusammenhang allerdings ein, dass die Menschen sich hierfür ein deutlich „dickeres Fell“¹² zulegen müssen.

Grundzüge freier Meinungsäußerung in der Bundesrepublik

Im Gegensatz zu dem US-amerikanischen Verständnis von freier Meinungsäußerung steht die deutsche Perspektive und offenbart hierbei ein anderes Verständnis politischer Kultur. Zuallererst beschreiben wir unser politisches System als streitbare, wehrhafte Demokratie. Dieses Konzept ist interessanterweise in den USA entstanden und zwar genau in der schon erwähnten Auseinandersetzung um das Buch der ACLU. Geprägt von den eigenen Erfahrungen im Dritten Reich und der dort schamlos eingesetzten Propagandamaschine konnten die in den USA im Exil lebenden deutschen Karl Loewenstein (Verfassungsrechtler und Politologe) und Karl Mannheim (Soziologe und Philosoph) aber auch der Österreicher Karl Popper (Philosoph), der 1945 sein wichtigstes Werk „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“¹³ verfasste, der amerikanischen *laissez-faire-liberalistischen* Demokratie mit unbeschränkter Meinungsäußerung nicht zustimmen. Sie behaupteten, dass Prinzipien, die eine demokratische Gesellschaft ausmachten, gleichzeitig die Schwächen des Systems seien. Antidemokratische Gruppen nutzten gezielt die Garantien der demokratischen Gesellschaftsform aus, um die Grundlagen der Demokratie zu bekämpfen oder diese sogar abzuschaffen. Im Sinne des oben erwähnten Marktplatzes der Ideen plädierten sie also sehr wohl für den staatlich gelenkten Ausschluss und die Kontrolle bestimmter Meinungs-Stände auf diesem Wochenmarkt. Die deutsche Perspektive muss auf Grundlage dieser wehrhaften Demokratie (bei Loewenstein noch *martialischer* als „militant democracy“ bezeichnet) eingeordnet werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies nicht, dass es kein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in Deutschland gibt. Artikel 5 des Grundgesetzes lautet klar und deutlich: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“. Dies wird auch explizit immer wieder vom Bundesverfassungsgericht betont. Allerdings bietet Artikel 5 keinen unbegrenzten Schutz, schon in Absatz 2 ist eine erste Verkürzung zu lesen: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend

¹¹ Ebd. S. 118.

¹² https://www.deutschlandfunk.de/timothy-garton-ash-ueber-redefreiheit-wir-sollten-uns-ein.1310.de.html?dram:article_id=366831 (abgerufen am 31.08.2018).

¹³ Popper, Karl R. (1945): Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Teil 1 und 2. London: Routledge.

und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ Unser System schränkt also das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, anders als in Amerika, deutlich früher ein, und nicht nur, wenn bestimmte verfassungsfeindliche Tendenzen wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang bringt Brugger den Unterschied zwischen Deutschland und den USA auf den Punkt: „In den USA ist die Meinungsfreiheit [...] das gegenüber anderer Interessen und Verfassungswerten vorrangige Recht [...]. In Deutschland dagegen sind Persönlichkeitsschutz und dahinterstehende Menschenwürde wichtiger.“¹⁴ Mittelpunkt dieser Schranken der Meinungsfreiheit bilden die allgemeinen Gesetze, also sämtliche Normen, die keine Meinung als solche verbieten, sondern dem Schutz von höherrangigen Rechtsgütern dienen. Dabei stehen in Deutschland insbesondere Vorschriften des Strafrechts, Zivilrechts und Öffentlichen Rechts im Vordergrund. Im Folgenden sollen einige Beispiele aus dem Strafgesetzbuch (StGB) bzw. aufsehenerregende Fälle der deutschen Justiz angeführt werden, um die teilweise schwierige Positionierung zwischen Meinungsfreiheit und Hassrede darzustellen.

Im StGB geht es grundlegend um zwei Schutzgüter, die im Zusammenhang mit freier Meinungsäußerung zu betrachten sind: die persönliche Ehre und die öffentliche Ordnung. Die persönliche Ehre umfasst Beleidigungen gegen einzelne Personen oder gegen Kollektive. Dabei ist entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten ‚Wechselwirkungslehre‘ bei der Auslegung der strafgesetzlichen Normen die Meinungsfreiheit, als das die Demokratie konstituierende und wichtigste Grundrecht zu berücksichtigen und bei der Abwägung mit anderen Grundrechten zu würdigen. Diese Lehre findet ihre Grenzen, wenn es sich bei einer Beleidigung um ein sogenanntes schmähendes Werturteil handelt. Ein Fall von Schmähkritik liegt vor, „wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung einer bestimmten Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik gleichsam an den Pranger gestellt werden soll“ (Bundesverfassungsgericht 1 BvR 482/13). Soweit eine Aussage ohne sachlichen Kern mit ausschließlich diffamierendem Inhalt festgestellt wird, also Schmähkritik vorliegt, ist diese nicht vom Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt. Am Beispiel des Böhmermann Gedichtes „Schmähkritik“¹⁵, welches natürlich genau auf diesen juristischen Terminus anspielt, kann gezeigt werden, dass hier zwar das strafrechtliche Verfahren bezüglich § 103 StGB (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten, die sogenannte Majestätsbeleidigung) im Oktober 2016 eingestellt wurde (der Paragraph wurde außerdem, auch aufgrund der hierbei geführten medialen Auseinandersetzung, Anfang 2018 komplett aus dem StGB gestrichen), die zivilrechtlichen Ansprüche (wie z. B. Unterlassungsansprüche, Gegendarstellungen, Richtigstellungen oder Geldentschädigungen) allerdings anders beurteilt wurden und

¹⁴ Brugger, Winfried (2006): Hassrede, Beleidigung, Volksverhetzung. In: Juristische Arbeitsblätter, 38. Jg., Nr. 10, S. 687-692. S. 688.

¹⁵ Das satirische Gedicht, ein Fernsehbeitrag des deutschen Satirikers und Moderators Jan Böhmermann gegen den türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan, wurde am 31. März 2016 in der ZDF-Sendung Neo Magazin Royale auf ZDFneo ausgestrahlt.

für die freie Meinungsäußerung weitreichende Folgen hatten. Die Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und der Meinungsäußerungsfreiheit auf der einen Seite sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des türkischen Staatspräsidenten auf der anderen Seite führten zu dem Ergebnis, dass bestimmte Passagen des Gedichts die Grenze der Meinungsfreiheit erreicht hätten¹⁶. Dazu zählten nach Ansicht des Gerichts einige als rassistisch einzuordnende Vorurteile, die in dem Text aufgegriffen worden seien, ebenso wie die sexuellen Bezüge des Gedichts (dies betrifft 18 von 24 Zeilen des Gedichts). Das Gedicht darf diesbezüglich in der bestehenden Form nicht weiterverbreitet werden (dies bestätigte aktuell auch das Hamburger Oberlandesgericht¹⁷). Böhmermann muss außerdem 80% der Abmahnkosten übernehmen. Der Rechtsstreit geht momentan auf höherer Instanz weiter. In einem anderen Fall zwischen der AfD-Politikerin Alice Weidel und dem Satiremagazin Extra3 der ARD urteilten die Richter des Landgerichts Hamburg anders: Nachdem die Politikerin auf einem Parteitag die politische Korrektheit auf den „Müllhaufen der Geschichte“ gewünscht hatte, wurde diese in einem satirischen Beitrag als „Nazi Schlampe“ bezeichnet. Das Landgericht Hamburg wies den Antrag der Anwältin Weidels auf einstweilige Verfügung zurück und schrieb hierzu: „Satire kann einen großen Freiraum beanspruchen.“¹⁸ Allerdings konkretisierten die Richter folgend auch die Grenze der Satire in Deutschland: „Auch eine Satire verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dann, wenn die von ihrer satirischen Umkleidung freigelegte Aussage die Würde des Betroffenen in ihrem Kernbereich trifft.“¹⁹ Im Fall Weidel vs. Extra3 wurde dies vom Gericht nicht erkannt.

Im Falle von Kollektivbeleidigungen werden Kollektive meist als zu groß und unspezifisch beschrieben, dass hier Gerichte in Deutschland keine Beleidigung, keinen Angriff auf die persönliche Ehre, kein schmähendes Werturteil sehen. Aufsehenerregend war in diesem Zusammenhang das Urteil zu Aufklebern auf Demonstrationen mit dem Spruch „Soldaten sind Mörder“ 1995. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Rechtsanwender hier auf, den Begriff der Beleidigung nicht so weit auszudehnen, dass er „für die Berücksichtigung der Meinungsfreiheit keinen Raum mehr lässt“²⁰. Gleichzeitig dürften die Strafvorschriften nicht in einer Weise ausgelegt werden, dass davon ein „abschreckender Effekt auf den Gebrauch des Grundrechts ausgeht, der dazu führt, dass aus Furcht vor Sanktionen auch zulässige Kritik unterbleibt“²¹. Bei Kollektivbeleidigung müsse genau geprüft werden, „ob durch sie überhaupt die ‚persönliche‘ Ehre der einzelnen Gruppenangehörigen beeinträchtigt wird“²². Dies gilt auch für aktuelle Entscheidungen zum Slogan „ACAB – All Cops Are Bastards“²³.

¹⁶ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 10.02.2017, Az. 324 O 402/16.

¹⁷ Vgl. OLG Hamburg, Urteil v. 15.05.2018, Az. 7 U 34/17.

¹⁸ Vgl. LG Hamburg, Beschluss v. 11.05.2017, Az. 324 O 217/17.

¹⁹ Vgl. LG Hamburg, Beschluss v. 11.05.2017, Az. 324 O 217/17.

²⁰ BVerfG, Beschluss v. 10.10.1995, 1 BvR 1476/91.

²¹ BVerfG, Beschluss v. 10.10.1995, 1 BvR 1476/91.

²² BVerfG, Beschluss v. 10.10.1995, 1 BvR 1476/91.

²³ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 17.05.2016, 1 BvR 257/14.

In diesem Zusammenhang ist auch die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§166 StGB) zu nennen. Die sogenannten Mohammed-Karikaturen, die in Deutschland z. B. in Die Welt 2006 abgedruckt wurden und zu heftiger Kritik führten (und europaweit bis zur terroristischen Gewalt eskalierten), stellen hierbei allerdings in einem Urteil des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg keine Beschimpfung im Sinne eines Verächtlichmachens des religiösen Bekenntnisses nach § 166 Strafgesetzbuch dar (Beschluss vom 17.08.2012 - OVG 1 S 117.12). Auch der Deutsche Presserat schreibt hierzu: „Die bildlichen Darstellungen greifen das zeitgeschichtliche aktuelle Thema – religiös begründete Gewalt – mit den für Karikaturen typischen Mitteln auf. Dabei werden weder die Religionsgemeinschaften, noch ihr Stifter und ihre Mitglieder geschmäht oder allgemein herabgesetzt. Kritik (...) müssen auch Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder ertragen“.²⁴ Anders wurde ein Cover des Satiremagazins Titanic bewertet, welches 2012, in Anspielung auf die sogenannte „Vatileaks“-Affäre des Vatikans, ein Bild des Papstes mit befleckter Sutane und dem Spruch „Die undichte Stelle ist gefunden“ zeigte. Der einstweiligen Verfügung durch den Vatikan wurde durch das Landgericht Hamburg am 10.7.2012 stattgegeben (später zog der Vatikan seine Klage zurück). Allerdings betont der Medienrechtler Solmecke hierzu: „Eine gerichtliche Entscheidung zu diesem Fall wäre höchst interessant gewesen und in diesem Fall vermutlich zugunsten von Ratzinger ausgegangen. (...) Durch die Abbildung sei kein Sachbezug des Papstes zur Vatileaks-Affäre zu erkennen. Es ginge ausschließlich um die Person Joseph Ratzinger und darum, diese der Lächerlichkeit preiszugeben.“²⁵ Hier wird zunächst der Unterschied persönlicher und kollektiver Beleidigungen nochmals deutlich. Gleichzeitig ist in diesen Zusammenhängen auch die Problematik nach den Grenzen der Satire aufgeworfen.

Am Ende können alle genannten Beispiele, wenn diese denn nicht eine individuelle oder kollektive Beleidigung darstellen, allerdings immer auch ein weiteres Rechtsgut des StGB tangieren: den öffentlichen Frieden. Damit angesprochen ist insbesondere der §130 StGB (Volksverhetzung). In dieser Betrachtung stellt der §130 StGB ein deutliches Gegengewicht zur freien Meinungsäußerung in Deutschland dar. Wichtigstes Beispiel ist hierbei die sogenannte Auschwitzlüge bzw. Holocaustleugnung – eine Lüge, die trotzdem, wie auch in den USA, in Bezug zur freien Meinungsäußerung geschützt werden könnte. Das Bundesverfassungsgericht zeigte diesbezüglich im Jahre 1994 in seinem „Irving-Urteil“ eine andere Argumentation auf: Es grenzte hier Meinungsäußerungen von Tatsachenbehauptungen ab, deren Schutz jedoch dort ende, „wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützens-

²⁴ <https://www.verbaende.com/news.php/Presserat-Abdruck-von-Mohammed-Karikaturen-verstoest-nicht-gegen-Kodex?m=36821> (abgerufen am 31.08.2018).

²⁵ <https://www.wbs-law.de/medienrecht/sind-mohammed-karikaturen-nach-deutschem-recht-straftbar-eine-analyse-zu-den-grenzen-der-kunst-und-meinungsfreiheit-von-ra-christian-solmecke-58256/> (abgerufen am 31.08.2018).

wertes Gut. Das Bundesverfassungsgericht geht daher in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst wird.²⁶ Damit genießt die einfache Ausschwitzlüge, also das Leugnen eines einzelnen Essentials, als erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung nicht den Schutz von Artikel 5 Grundgesetz. Da aber auch die qualifizierte Ausschwitzlüge (Aussagen wie z. B. „es können nicht 6 Millionen gewesen sein“) – obwohl unstreitig eine Meinungsäußerung – auf einer unwahren Tatsachenbehauptung basiert und zudem in der Regel noch die persönliche Ehre anderer verletzt, genießt sie ebenfalls nicht den Schutz des Grundgesetzes²⁷.

Schlussbetrachtung

Der kurze Abriss zeigt, dass der Grat zwischen freier Meinungsäußerung und anderer Schutzgüter (wie z. B. der öffentliche Friede, die persönliche Ehre, die Menschenwürde, der Jugendschutz, Religionen und Weltanschauungen) immer wieder und im Einzelfall schmal zu sein scheint und gut abgewogen werden sollte, welchen Stellenwert dabei am Ende die freie Meinungsäußerung einnimmt. Wenn wir dies alles bedenken und gleichzeitig an die globalisierte und vernetzte Welt denken, die zum einen freie Meinungen durch die technischen Möglichkeiten fördert (und damit unweigerlich auch Hassrede) und zum anderen gleichzeitig die Verfolgung von Hassrede immer schwerer macht, bleibt die Frage, was nun zu tun ist. Timothy Garton Ash plädiert, wie schon angedeutet, für eine deutliche Stärkung der Redefreiheit auch, da mit den herkömmlichen Mitteln des Strafrechts diese zukünftigen Herausforderungen nicht mehr befriedigend zu bewältigen sind. Es kommen also auch in der politischen, präventiven und repressiven Arbeit schwierigere Zeiten auf uns zu, schwieriger, weil Informationen, Meinungen, Rede nicht mehr unter Kontrolle gehalten werden können, weil diese immer und überall und unmittelbar verfügbar sind, weil sie wahr und falsch sein können und weil Menschen das Netz nutzen, um anonym gute und schlechte, wahre und falsche Meinungen kundzutun. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz aus 2017 versucht, Hassrede im digitalen Zeitalter mit herkömmlichen Mitteln zu bekämpfen. Das wird Probleme nicht lösen und nur zu weiteren Schwierigkeiten mit der freien Meinungsäußerung führen, nämlich dann, wenn Konzerne „offensichtlich rechtswidrige Inhalte“ innerhalb von 24 Stunden entfernen müssen. Gerichte sind dann an dieser Prüfung nicht mehr beteiligt.

Wir sollten uns den schmalen Grat zwischen Hate Speech und freier Meinungsäußerung immer wieder bewusst machen und Wege finden, Hate Speech zurückzudrängen, ohne dabei die freie Meinungsäußerung zu opfern. Ein Mehr an Beschränkungen und Gesetzen wird nicht weiterhelfen. In der praktischen Präventionsarbeit gilt es, junge Menschen auf diese digitale Welt mit ihren neuen Möglichkeiten vorzubereiten. Das

²⁶ BVerfGE 54, 208, 219.

²⁷ Diese Bewertung wird aktuell vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, vgl. BVerfG, Beschluss v. 22.06.2018, 1 BvR 673/18.

Ziel muss, frei nach Immanuel Kant, der mündige, aufgeklärte und kritische Nutzer sein, der unterscheiden und filtern kann, seine eigene Meinung vertritt – hiervor auch keine Angst hat – und die friedliche, faire Auseinandersetzung und Verteidigung seiner Meinung gegen andere Meinungen nicht scheut. Monitoring, Aufklärung, Medienkompetenz und -bildung, Demokratieförderung oder Counter Speech bzw. Gegenrede sind in diesem Zusammenhang Stichworte aktueller und zukünftiger Präventionspraxis.

Bei der Echo-Verleihung 2018 gab es einen Skandal um einen Rap-Song, der vom „Körper definierter als von Auschwitz-Insassen“ handelt. Der Text wird gerade von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf bzgl. der möglichen Volksverhetzung geprüft. Campino von den Toten Hosen hatte auf der Preisverleihung seine eigene Rede genutzt, um diesen Song zu kritisieren und die Künstler des Songs, die Plattenindustrie aber auch die Gesamtgesellschaft anzusprechen – übrigens auch eine Form der freien Meinungsäußerung. Dabei hatte er auch eine Art allgemeines Gesetz zur vorliegenden Thematik formuliert: „Dennoch löst dieses Lied gerade eine Debatte aus, wie weit Kunst- und Meinungsfreiheit gehen darf und wann die Grenzen überschritten sind. (...) Im Prinzip halte ich Provokation für gut und richtig. Die kann konstruktiv sein, Denkprozesse auslösen, und aus ihr heraus können verdammt gute Sachen entstehen. (...) Für mich persönlich ist diese Grenze überschritten, wenn es um frauenverachtende, homophobe, rechtsextreme, antisemitische Beleidigungen geht und auch um die Diskriminierung jeder anderen Religionsform.“ (Campino bei der Echo-Verleihung am 12.4.2018). Damit schließt sich der Kreis zu dem Konzept der Hate Speech aus den USA. Es bleibt am Ende offen, wie wir mit diesem Phänomen konkret umgehen, wenn jemand in der Öffentlichkeit entsprechende Inhalte verbreitet. Verbot oder Gegenrede?

Inhalt

Vorwort der Herausgeber 7

I. Der 23. Deutsche Präventionstag im Überblick

Ute Frevert

Präventionsrede: „Gewalt und Radikalität, heute und gestern“ 9

Dirk Baier

Gutachten für den 23. Deutschen Präventionstag:
„Gewalt und Radikalität – Forschungsstand und Präventionsperspektiven“ 13

Erich Marks

Zur Eröffnung des 23. Deutschen Präventionstages in Dresden:
Angesichts der zunehmenden Komplexität von Krisen „muss die
Prävention im Mittelpunkt unseres Handelns stehen“ 99

Erich Marks, Karla Marks

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 23. Deutschen Präventionstages 115

Merle Werner, Rainer Strobl

Evaluation des 23. Deutschen Präventionstages am 11. und 12. Juni 2018
in Dresden 145

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

Frank Buchheit

Resonanzachsen und ideologische Deradikalisierung 199

Marc Coester

Der schmale Grat zwischen Hate Speech und Meinungsfreiheit 217

Mathieu Coquelin

Da.Gegen.Redde – Ein Modellprojekt zur Stärkung im Umgang mit
Hass im Netz 227

Bernt Gebauer

„Free to Speak – Safe to Learn“ - Democratic Schools for All
Unterrichten kontroverser Themen als Extremismusprävention 239

<i>Rüdiger José Hamm</i> Prävention im Bereich des religiös begründeten Extremismus: Herausforderungen für zivilgesellschaftliche Träger	253
<i>Yuliya Hauff</i> Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten	261
<i>Christian Heincke; Anika Aschendorf, Annika Jacobs</i> „Helden statt Trolle – Krass gesagt? Hinterfragt!“	268
<i>Franziska Heinze</i> Bewährte Modelle der Radikalisierungsprävention verbreiten	275
<i>Frank König</i> Rechtsextremismusprävention: Vom Spezial- zum Regelangebot	285
<i>Oliver Malchow</i> „Politische Radikalisierung – Prävention ist Aufgabe aller“	297
<i>Colette Marti</i> Narrative zur Prävention von Radikalisierung im Internet: ein gesamtschweizerisches Projekt der Nationalen Plattform Jugend und Medien	303
<i>Björn Milbradt</i> Rechtspopulismus als Herausforderung für Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung	307
<i>Iris Alice Muth, Katharina Penev-Ben Shahr</i> Radikalisierungsprävention im Bund: „Demokratie leben!“	319
<i>Uwe Nelle-Cornelsen</i> Radikalisierte/-ierung im Justizvollzug – ein Praxisbericht	329
<i>Thomas Pfeiffer, Stefan Wößmann</i> VIR: VeränderungsImpulse setzen bei Rechtsorientierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen	337
<i>Juliane Reulecke, Daniel Speer</i> Ein virtuelles Training gegen Hass und Gewalt	345
<i>Karoline Roshdi</i> Spektrum Reichsbürger – Gefahren der Gewalt	353

<i>Larissa Sander</i> Zentrum Deradikalisierung im Thüringer Strafvollzug	365
<i>Tanja Schwarzer</i> Extremismusprävention auf lokaler Ebene – Ein Videospot	371
<i>Kerstin Sischka</i> Psychotherapeutische Beiträge zur Extremismus-Prävention. Erfahrungen, Grundlagen und Kooperationsmöglichkeiten.	375
<i>Melanie Wegel</i> Radikalisierungsprävention durch Theaterpädagogik	387
<i>Tilman Weinig</i> X-Games - Spiel zur Radikalisierungsprävention an Schulen	397
<i>Wolfgang Weissbeck</i> Schnittstellen und gemeinsame Herausforderungen durch Amokhandlungen und andere schwere Gewaltandrohungen	403
III Autor*innen	417